



Leitlinie zur verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit

als Teil der „Ordnung zur verantwortungsbewussten Führung, Steuerung und Regelung der Arbeit des NABU“

(Beschlissen durch NABU-Präsidium und NABU-Bund-Länder-Rat am 19.3.2016)

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor möglichen Gefahren ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und berührt die verschiedensten Lebensbereiche. Dieser Grundsatz muss auch für die Kinder- und Jugendarbeit von NABU und NAJU gelten.

Mit dem Begriff des Kinder- und Jugendschutzes werden gemeinhin alle Maßnahmen bezeichnet, die dem Schutz der verschiedenen Interessen von Kindern und Jugendlichen dienen sollen. Hierzu zählen

- strukturelle Maßnahmen, welche dem Zweck dienen, Gefahren für Kinder und Jugendliche gar nicht erst entstehen zu lassen. Dies ist z.B. bei der Berücksichtigung jugendspezifischer Gefahrensituationen im Straßenverkehr der Fall.
- pädagogische bzw. erzieherische Maßnahmen, die junge Menschen in die Lage versetzen, Gefahren selbst zu erkennen und verantwortungsbewusst mit ihnen umzugehen.

Es gehört zu den Obliegenheitspflichten der Vorstände und Verantwortlichen der NABU- und NAJU-Gruppen, die Angebote für Kinder und Jugendliche organisieren und durchführen, den Erfordernissen des Jugendschutzes in angemessener und die jeweiligen spezifischen Gegebenheiten berücksichtigenden Art und Weise Rechnung zu tragen. Das beinhaltet auch die Eignung und Qualifikation der eingesetzten Kinder- und Jugendgruppenbetreuer/innen sowie die Berücksichtigung eines angemessenen Betreuungsschlüssels.

Entsprechend der „Ordnung zur verantwortungsbewussten Führung, Steuerung und Regelung der Arbeit des NABU“ ist das Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen der NAJU zur Kindeswohlgefährdung bei der Kinder- und Jugendarbeit zu beachten.

Die Qualifikation von Kinder- und Jugendgruppenleiter/innen

Die Juleica oder Jugendleiter/in-Card gilt mittlerweile als der bundesweit einheitlicher Qualifikationsnachweis für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit. Ihre Ausstellung basiert auf der Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden vom 12./13. November 1998. Als gesetzliche Grundlage wird der § 73 Sozialgesetzbuch Ach-



Kontakt

NABU-Bundesgeschäftsstelle

Ralf Schulte
Stabsstelle Verbandsentwicklung und
Bundesfreiwilligendienst

Tel. +49 (0)30.28 49 84 11 31
Fax +49 (0)30.28 49 84 31 31
Ralf.Schulte@NABU.de

NAJU-Bundesgeschäftsstelle

Hanna Thon
Bundesgeschäftsführerin

Tel. +49 (0)30.652 137 52 50
Fax +49 (0)30.652 137 52 99
Hanna.Thon@NAJU.de

Stand: 19.3.2016

tes Buch - Kinder- und Jugendhilfe angegeben. Der gegenwärtigen Juleica-Ausbildung liegen Mindestanforderungen zu Grunde, die im Jahre 2009 von der Konferenz der deutschen Jugendministerien beschlossen worden sind. Die Einführung erfolgte auf landesrechtlicher Ebene, da die Länder bzw. die Kommunen dafür zuständig sind. Die Ausbildung umfasst in der Regel einen Gruppenleiter-Grundkurs und einen Kurs für Erste Hilfe, der neun Unterrichtseinheiten à 45 Minuten umfasst.

Kinder- und Jugendgruppenleiter/innen von NABU und NAJU sollen mindestens im Besitz der Juleica sein. Sofern die eingesetzten Kinder- und Jugendgruppenleiter/innen über eine weitergehende, ehrenamtlich oder beruflich erworbene Qualifikation verfügen, ist die Ausbildung im Rahmen der Juleica entbehrlich. In diesen Fällen wird aber die regelmäßige Weiterbildung in Erste Hilfe sowie Rechts- und Organisationsfragen dringend empfohlen.

Die Erste-Hilfe-Ausbildung soll alle zwei Jahre aufgefrischt werden.

Betreuungsschlüssel

Aus der Sicht von NABU und NAJU sind folgende Betreuungsschlüssel angemessenen. Angebote für Kinder und Jugendliche mit

- geringem Betreuungsaufwand, wie geleitete Führungen, Bastelstunden im Gruppenraum → mind. 1 Betreuer/in für zehn bis fünfzehn Teilnehmende,
- durchschnittlichem Betreuungsaufwand, wie Jugendcamps, Ausflüge, einfache Wanderungen → mind. 1 Betreuer/in für acht Teilnehmende,
- hohem Betreuungsaufwand, wie Berg-, Rad- oder Kanutouren, sportliche Ausflüge - > mind. 1 Betreuer/in für sechs Teilnehmende.

Es wird empfohlen, bei Gruppenaktivitäten mit nur einem/r Betreuer/in eine weitere zuverlässige Person (z.B. Elternteil) zur Unterstützung oder zur Alarmierung von Rettungskräften bei Unfällen hinzuzuziehen.

Polizeiliches Führungszeugnis

Personen, die dafür zu sorgen haben, dass das Kindeswohl geschützt wird, haben eine Garantenstellung. Ein Garant muss dafür einzustehen, dass es in seinem Verantwortungsbereich nicht zu Straftaten (z.B. Kindeswohlgefährdung, Vernachlässigung und Missbrauch) kommt. Garanten sind beispielsweise die Erziehungsberechtigten eines Kindes oder jene Personen, die zum Beispiel in der Kinder- und Jugendarbeit an die Stelle der Eltern treten. Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) verpflichtet die öffentlichen Träger der Jugendhilfe dazu, sich von ehrenamtlich Kinder- und Jugendbetreuer/innen, die eine Garantenstellung einnehmen, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Für die verbandliche Kinder- und Jugendgruppenarbeit von NABU und NAJU gilt zwar auch die Garantenstellung, aber die Verpflichtung zur Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses besteht nicht. Es sei denn, dass die NABU- oder NAJU-Gruppe als öffentlicher Träger oder für einen öffentlichen Träger der Jugendhilfe tätig ist und das jeweilige Jugendamt fordert dieses Verfahren ein.

Den Vorständen von NABU- oder NAJU-Gruppen wird dennoch empfohlen, sich von ehren- bzw. nebenamtlichen Mitarbeitern/innen das erweiterte polizeiliche Führungs-

zeugnis vorlegen zu lassen und die „Unbedenklichkeit“ zu überprüfen. Das Ergebnis der Einsichtnahme soll in den Vereinsunterlagen vermerkt werden (z.B. Datum des Führungszeugnisses und eine Bemerkung „keine Einträge“). Die Vermerke sind zu löschen, wenn die/der Aktive ihr/sein Engagement beendet. Das Führungszeugnis darf vom Vorstand der NABU- oder NAJU-Gruppe nicht gelagert werden. Es muss bei der/dem Aktiven verbleiben.

Impressum: © 2016, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de
Text: Hanna Thon & Ralf Schulte
Fotos: NABU/E. Neuling, 01/2016